

Informationen zum Sportunterricht

Liebe Eltern,
liebe Schülerinnen und Schüler,

auf diesem Wege wollen wir Ihnen und Euch einige allgemeine Informationen geben, die für alle Klassen und Jahrgänge im Fach Sport gelten.

1. Sportkleidung

Im Sportunterricht ist sporttaugliche Kleidung zu tragen, d. h. Hallenschuhe mit nicht färbender Sohle und Kleidung die die Beweglichkeit nicht einschränkt. Für den Sportunterricht ungeeignet: Normale Schulkleidung.

Schüler dürfen im Sportunterricht keinen Schmuck tragen. Armbanduhren, Ohringe, Kettchen usw. können zu eigenen Verletzungen führen sowie Mitschüler verletzen. Lange Haare müssen zusammengebunden werden, um Verletzungen zu vermeiden.

2. Hygiene und Gesundheit

Waschen bzw. Duschen und das Wechseln der Kleidung nach dem Sport sind Teile der Körperhygiene und beugen Erkältungskrankheiten vor. Die Sportkleidung muss regelmäßig gewaschen werden.

3. Schwimmunterricht

Vor dem Schwimmen sind Waschen bzw. Duschen Pflicht, nach dem Schwimmen sollten die Haare geföhnt werden. Einen zusätzlichen Erkältungsschutz bieten im Winter eine Mütze oder eine Kapuze.

Es können nur Kinder am Schwimmunterricht teilnehmen, die bereits die Anforderungen des Bronzeabzeichens erfüllen. Dies wird durch die Erziehungsberechtigten vor Beginn des Schwimmunterrichts per Unterschrift bestätigt.

Alle weiteren Aspekte zum Schwimmunterricht werden immer zu Beginn des Halbjahres in einer Theorieveranstaltung mit allen Schülerinnen und Schülern besprochen.

4. Informationspflicht bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen

Informieren Sie den Sportlehrer über gesundheitliche und körperliche Beeinträchtigungen Ihres Kindes vor dem Unterricht.

5. Befreiung vom Sportunterricht

Beantragen Sie Sportbefreiungen verantwortungsbewusst zum Beispiel nicht bei ersten Erkältungsanzeichen, da Sport die Abwehrkräfte stärkt. Bei Verletzungen oder Krankheiten, die eine Teilnahme am Schulunterricht erlauben, muss der Schüler auch beim Sportunterricht anwesend sein. Dies gilt ebenso für die Randstunden. Vom Sportunterricht befreite Schüler können Hilfsfunktionen übernehmen: Zum Beispiel als Kampf- und Schiedsrichter oder „Assistenten“ der Sportlehrkräfte.

In den aktuellen Bestimmungen für den Schulsport (RdErl. d. MK v. 1.10.2011 - 34.6 - 52 100/1 - VORIS 22410) gibt es dazu klare Vorgaben für die Schulen:

2. Befreiung vom Sportunterricht

2.1 Über die Befreiung einer Schülerin oder eines Schülers vom Sportunterricht bis zu drei Monaten entscheidet die Schulleitung. Die Schulleitung kann die den Sportunterricht erteilende Lehrkraft ermächtigen, Schülerinnen und Schüler bis zur Dauer eines Monats von der Teilnahme am Sportunterricht oder von bestimmten Teilbereichen zu befreien. Die vom Sportunterricht befreiten Schülerinnen und Schüler sind nach Maßgabe ihrer Beeinträchtigung grundsätzlich zur Anwesenheit im Sportunterricht verpflichtet und können zu unterstützenden Tätigkeiten herangezogen werden.

2.2 Die über einen Monat hinausgehende Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht oder von bestimmten Teilbereichen spricht die Schulleitung auf schriftlich begründeten Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers hin aus. Hierfür kann sie die Beibringung eines ärztlichen oder eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Die Kosten des Attestes tragen die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler.

2.3 Während der Menstruation nehmen die Schülerinnen grundsätzlich am Sportunterricht teil. Bei Problemen während der Menstruation entscheiden sie in Absprache mit der Lehrkraft eigenverantwortlich über eine angemessene Beteiligung, über Belastung und Pausen.

Im konkreten Fall stehen die Sportlehrer Ihnen und Euch beratend zur Seite.

6. Entschuldigungen

Entschuldigungen sind auch für den Sportunterricht im Timer bzw. in der Oberstufe im Entschuldigungsheft zu notieren. Ärztliche Bescheinigungen oder Atteste nimmt der Sportlehrer entgegen. Bei längerem Aussetzen im Sportunterricht siehe Punkt 4.